



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt,
Abteilung Natur und Landschaft,
3003 Bern

Genehmigung des Übereinkommens des Europarats über die Landschaft (Europäische Landschaftskonvention); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen des Europarats über die Landschaft Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Das Übereinkommen geht von einem modernen Landschaftsverständnis aus. Es beschränkt sich nicht auf den ökologischen und kulturellen Wert der Landschaft, sondern unterstreicht ihre Bedeutung für das Wohl der Gesellschaft und als Wirtschaftsraum. Die Schweiz verfügt mit Artikel 78 BV über eine explizite Verfassungsgrundlage zur Landschaft. Mit dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wird sie auf Gesetzesstufe konkretisiert. Bis heute existiert kein völkerrechtliches Instrument, welches die Landschaft in ihrem gesamtheitlichen Verständnis mit ihren Bezügen zur Wirtschaft, zur Information, zur Bildung und zur Partizipation der Bevölkerung thematisiert. Die Schweiz konnte auf Expertenebene wesentliche Beiträge an die Entstehung des Übereinkommens leisten.

Das Übereinkommen bringt weder für den Bund noch für die Kantone zusätzlichen rechtlichen oder organisatorischen Handlungsbedarf. Es misst dem Subsidiaritätsprinzip eine zentrale Stellung zu und anerkennt die geltenden innerstaatlichen Zuständigkeiten ausdrücklich. Der Genehmigungsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum für völkerrechtliche Verträge, da ihre Umsetzung in der Schweiz in einem formellen gesetzlichen Rahmen erfolgen muss bzw. bereits erfolgt ist.

Die Schweiz als einer der Erstunterzeichnerstaaten der Landschaftskonvention zeichnet massgeblich für den hohen Stellenwert der Partizipation, die Berücksichtigung der Besonderheiten föderalistischer Staaten wie insbesondere die Subsidiarität und den Vorrang des nationalen Rechtes verantwortlich. Die Ratifizierung stärkt den Stellenwert der Landschaft und des Landschaftsschutzes in der Öffentlichkeit. Die Bedeutung der Landschaftskonvention liegt primär in der politischen und gesellschaftlichen Signalwirkung. Die Landschaftskonvention könnte einen wichtigen Impuls für die universitäre Lehre und Forschung darstellen.

Der bewusste Umgang und die nachhaltige Nutzung von Landschaft unter Berücksichtigung der Besonderheiten föderalistischer Staaten wie insbesondere die Subsidiarität und den Vorrang des nationalen Rechtes erachtet der Regierungsrat des Kantons Uri als wichtig und vordringlich. Der Regierungsrat ist mit der Ratifizierung der Landschaftskonvention des Europarats einverstanden.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. Januar 2011

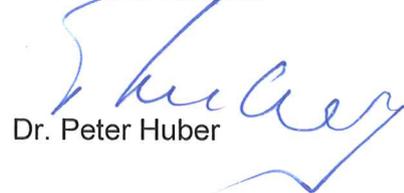


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann


Markus Züst

Der Kanzleidirektor


Dr. Peter Huber